

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

14. Juni 2006

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.		
2.		
3.		
4.	Abwassergesellschaft Stendal mbH	
5.	Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal	123
6.		
7.		
8.		

Abwassergesellschaft Stendal mbH

Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser)

§ 1	Vertragsverhältnis/Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Vertragspartner, Anschlussnehmer
§ 4	Vertragsschluss
§ 5	Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen
§ 6	Abwassereinleitungen
§ 7	Vorbehandlungsanlage/Indirekteinleiter
§ 8	Untersuchung des Abwassers
§ 9	Entwässerungsantrag und Zustimmung der AGS
§ 10	Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
§ 11	Haftung
§ 12	Baukostenzuschuss
§ 13	Grundstücksanschluss
§ 14	Billigkeitsregelungen
§ 15	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 16	Rückstau/Hebeanlage
§ 17	Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen
§ 18	Zutrittsrecht/Grundstücksbenutzung
§ 19	Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 20	Technische Anschlussbedingungen
§ 21	Entgelterhebung
§ 22	Entgeltmaßstäbe
§ 23	Entgelt für die Einleitung von Abwasser
§ 24	Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung
§ 25	Abschlagszahlungen und Abrechnung
§ 26	Zahlung, Verzug
§ 27	Vorauszahlungen
§ 28	Sicherheitsleistung
§ 29	Zahlungsverweigerung
§ 30	Aufrechnung
§ 31	Datenschutz
§ 32	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 33	Vertragsstrafe
§ 34	Gerichtsstand
§ 35	Bekanntmachungen
§ 36	In-Kraft-Treten

Anlage zu § 6 Grenzwerte

Anlage Preisblatt

§ 1

Vertragsverhältnis/Geltungsbereich

- (1) Die Abwassergesellschaft Stendal mbH (nachfolgend AGS genannt) führt die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch.
- (2) Für die Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Stadt Stendal (nachfolgend Stadt genannt) gelten die nachfolgenden Abwasserentsorgungsbedingungen. Zum Entsorgungsgebiet des Schmutzwassers der Stadt Stendal gehört das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortschaften Bindfelde, Armim/Staffelde und Jarchau.
- (3) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Anschlussnehmer, die nach der Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung von Schmutzwasserbeseitigungsanlagen unterliegen. Abwasser im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen ist ausschließlich Schmutzwasser gem. § 2 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stendal.

§ 3

Vertragspartner, Anschlussnehmer

- (1) Die AGS schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu entsorgenden Grundstücks (Anschlussnehmer) ab; sie kann in besonderen Ausnahmefällen den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher und Pächter des Grundstücks, abschließen.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der AGS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der AGS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der AGS einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2, 3 und 4 ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der AGS unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der AGS ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt durch die Zustimmung der AGS zum Antrag auf Entsorgung durch den Anschlussnehmer oder durch die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zustande. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch den Anschluss oder die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies der AGS unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der AGS.
- (2) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Anschlussnehmer im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der AGS den Zeitpunkt der Übergabe, ihre Anschriften und den Zählerstand bzw. die Zählerstände des Wasserzählers bzw. der Wasserzähler mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung endet der Vertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der AGS für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 5

Übergabe und Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die AGS ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 3 Abs. 1 sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen können durch die AGS mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

§ 6

Abwassereinleitungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die keine negativen Auswirkungen auf den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen haben, das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die Abwasserbehandlung sowie die Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes nicht beeinträchtigen und den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasserbeseitigungsanlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 - b) gefährliche, wassergefährdende, feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenole, Lösungsmittel, Arzneimittel, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, die durch Feuergefährlichkeit, Explosivität oder Toxizität zu Beeinträchtigungen führen können;
 - c) Flüssigkeiten, wie zum Beispiel Blut, Jauche, Gülle, Silageflüssigkeit, Molke und ähnliche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zur Beeinträchtigung im Gewässerzustand führen können;
 - d) sonstige radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe;
 - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - f) die gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen sind.
- (3) Die AGS kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlagen darf nicht Abwasser eingeleitet werden, dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Grenzwerten der Anlage dieser AEB Abwasser nicht entspricht.
- (5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (6) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 bis 5 in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Anschlussnehmer die AGS sofort zu verständigen. Wenn sich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich verändern, hat der Anschlussnehmer dies der AGS unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.
- (8) Die AGS kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (9) Die AGS kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordern.
- (10) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der AGS.

§ 7

Indirekteinleiter/Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitung von Abwasser mit höherer Konzentration als nach § 6 zulässig oder die Einleitung von gewerblichem bzw. landwirtschaftlichem Abwasser, das sich in seiner Beschaffenheit deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, bedingt den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage. Anschlussnehmer, die Abwässer gem. Satz 1 einleiten, sind Indirekteinleiter.
- (2) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen.
- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebsstagebuch zu führen, das der AGS auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf des Vorbehandlungsprozesses eine Möglichkeit zur Probenentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probenentnahmepunktes ist der AGS in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage muss eine Person bestimmen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Diese Person ist der AGS schriftlich zu benennen.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider müssen von den Anschlussnehmern entsprechend den jeweiligen Wartungsvorschriften des Herstellers und bei Bedarf entleert werden. Die AGS kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu entleeren und zu reinigen.
- (7) Leitet ein Indirekteinleiter an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte an jeder Einleitungsstelle nicht überschritten werden. Auf Verlangen der AGS sind Probenahmemöglichkeiten bzw. automatische Probenahmegeräte einzubauen.
- (8) Der Indirekteinleiter hat der AGS sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßige Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlungsanlagen als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Vorbehandlungsanlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu verändern, dass sie die Einhaltung der geforderten Einleitwerte gewährleisten.
- (9) Der Indirekteinleiter haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen entsteht.
- (10) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb zu entsorgen. Auf Verlangen der AGS ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.

§ 8

Eigenkontrolle und Untersuchung des Abwassers

- (1) Die AGS kann verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die AGS kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage gem. Abs. 1 und die Führung des Betriebsstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebsstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Belegs an gerechnet, aufzubewahren und der AGS auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die AGS ist berechtigt vom Anschlussnehmer Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers zu verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der AGS auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 fallen und dass das Abwasser in seiner Beschaffenheit der Vorschrift des § 6 Abs. 4 entspricht.
- (4) Die AGS hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.
- (5) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bleibt hiervon unberührt.
- (6) Zur Überprüfung von Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers werden zwischen der AGS und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist - unabhängig vom Ergebnis - kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 9

Entwässerungsantrag und Zustimmung der AGS

- (1) Der Neuanschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedarf eines Antrags des Anschlussnehmers und der Zustimmung der AGS. Eines erneuten Antrags und der Zustimmung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 6 bzw. der Anlage zu § 6 überschritten werden. Die Notwendigkeit öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Untere Wasserbehörde, bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag auf Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage muss durch den Grundstückseigentümer auf besonderem Vordruck der AGS gestellt werden. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsanlagen mit Art und Anzahl der Schmutzwasseranschlüsse, Angaben zu den Anschlusswerten und den Abwassermengen und ein ordnungsgemäßer Lageplan (Maßstab 1: 500) sowie ein Katasterplan beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- (3) Der Antrag auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage muss enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage und
 - c) alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen.
- (4) Die AGS kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.
- (6) Die AGS kann ihre Zustimmung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und zum Abschluss des Abwasserbeseitigungsvertrages unter Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Rücktritts sowie der nachträglichen Änderung erteilen. Die Zustimmung wird ungeachtet anderweitiger privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Ist ein Bauwerk nur widerruflich genehmigt worden, so wird auch die Zustimmung nur widerruflich erteilt.
- (7) Vor Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis gegeben hat.
- (8) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag für höchstens 2 Jahre verlängert werden.
- (9) Die Vorschriften der §§ 14, 15 und 155 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 10

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Anschlussnehmer berechtigt, gemäß der Einleitgenehmigung jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die AGS an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht zugemutet werden kann, gehindert wird.
- (2) Betreiber von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind den Anschlussnehmern nach Abs. 1 hinsichtlich der Einleitkriterien und der Benutzungspflicht gleichgestellt.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die AGS hat jede Unterbrechung oder Un-

regelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (4) Die AGS hat den Anschlussnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die AGS dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die AGS aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der AGS oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AGS oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AGS verursacht worden ist.
- (2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (3) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Anschlussnehmers anzuwenden, die dieser gegen ein für die AGS tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die AGS ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich der AGS oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die der AGS entstehen, gilt:
- a) Für alle Schäden und Folgeschäden an den Anlagen der AGS, die infolge von Verstößen gegen Benutzerpflichten entstehen, haftet der Anschlussnehmer, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch Dritte ein Verschulden trifft. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen der AGS ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter, beauftragte Handwerker u. a.
 - b) Der Anschlussnehmer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die der AGS oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 6 genannten Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen.
 - c) Der Anschlussnehmer hat der AGS alle Aufwendungen für die Ermittlung verbotener Einleitungen zu erstatten, wenn solche festgestellt werden.
- (6) Der Anschlussnehmer hat die AGS von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die AGS nicht entsprechend Abs. 1 haftet.

§ 12 Baukostenzuschuss

- (1) Der Anschlussnehmer hat der AGS bei Anschluss an das öffentliche Abwassernetz einen Zuschuss zu den Herstellungskosten der Abwasserbeseitigungsanlagen zu zahlen. Baukostenzuschüsse decken höchstens 70 % dieser Kosten ab. Der Baukostenzuschuss deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss. Erfolgt ein Anschluss an eine bestehende Druckentwässerungsanlage in öffentlichen Straßenräumen, so werden keine Baukostenzuschüsse erhoben.
- (2) Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt, die für die Erstellung der örtlichen Entsorgungsanlagen des betreffenden Entsorgungsgebietes erforderlich sind.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Fläche je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m und bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von

50 m dazu verläuft;

4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 lit. b) oder Nr. 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 6. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 25% der Grundstücksfläche, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 7. bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c)
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (7) Der Baukostenzuschuss entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die betriebsfertig hergestellte örtliche Entsorgungsanlage. Er wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ 13 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss für Schmutzwasser beginnt an dem jeweiligen Anschlussstutzen bzw. der Muffe an dem erschließenden Abwasserkanal oder mit dem Abzweigstück und endet mit dem Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze. Kann der Kontrollschacht auf dem Grundstück nicht so angeordnet werden, dass er vom öffentlichen Bereich aus gewartet werden kann oder steht das anzuschließende Grundstück in einer geschlossenen Reihenbebauung an der Grundstücksgrenze, dann entfällt der Schacht und

der Grundstücksanschluss endet an der Grundstücksgrenze.

- (2) In der Regel ist jedes Grundstück über einen Grundstücksanschluss anzuschließen. Art, Zahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse, die Anordnung des Kontrollschachts sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der AGS bestimmt.
- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Als Ausnahme kann die AGS mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück zulassen. In begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die AGS zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen in diesem Fall die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der AGS durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (5) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der AGS und stehen in deren Eigentum. Sie werden einschließlich des Kontrollschachts ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Jede Beschädigung der Grundstücksanschlüsse, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sowie sonstige Störungen sind der AGS durch den Anschlussnehmer sofort mitzuteilen.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses bei Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (8) Die AGS ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Vor Beginn der Arbeiten kann die AGS vom Anschlussnehmer einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (9) Die Kosten werden bei Anschluss an den Hauptkanal nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Deren Berechnung erfolgt nach Aufmaß. Bei Berechnung der Grundstücksanschlusskosten gilt der Hauptkanal, der nicht in der Mitte der Straße verläuft, als in der Straßenmitte verlaufend. Dies gilt nicht, wenn eine Straßenseite oder ein Teil davon nicht bebaubar ist.
- (10) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses ist der AGS ebenfalls zu erstatten, wenn dies auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder aufgrund eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes geschieht.
- (11) Stellt die AGS auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der AGS die Kosten für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse, die infolge der Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks für den nicht angeschlossenen Grundstücksteil anfallen.
- (12) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AGS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. In diesem Fall ist die Herstellung des Grundstücksanschlusses auf den jeweiligen fremden Grundstücken auf Verlangen der AGS durch Eintragung einer Baulast bzw. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der AGS zu sichern.
- (13) Die AGS unterhält den Grundstücksanschluss und reinigt ihn bei Verstopfung. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich werden. Mehrere Anschlussnehmer eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses haften als Gesamtschuldner.
- (14) Bei Abbruch eines mit dem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die AGS stillgelegt, verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (15) Die AGS kann den Grundstücksanschluss abbinden und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Abwasser eingeleitet wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- (16) Bestehen in öffentlichen Straßenräumen Abwasserdruckrohrleitungen von öffentlichen Kanalnetzpumpwerken, so erfolgt der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage auf Antrag des Anschlussnehmers nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die AGS direkt an die Abwasserdruckleitung. Dabei verbindet die Hausanschlussdruckrohrleitung die Abwasserdruckleitung mit der Kundenanlage endend mit einem Erd- oder in das Pumpwerk selbst eingebauten Absperrschieber unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Die Hausanschlussdruckrohrleitung endet hinter der Absperranlage, gehört zu den Betriebsanlagen der AGS und steht in deren Eigentum. Bei Absperrarmaturen in der kundeneigenen Pumpstation soll das Pumpwerk nicht mehr als 3 m hinter der Grundstücksgrenze angeordnet werden. Die Pumpstation ist mit einer Rückstauarmatur auszurüsten. Die erforderliche Genehmigung erfolgt auf Antrag durch die AGS. Dem einzureichenden Antrag sind die unter § 9 Abs. 2 der AEB Abwasser genannten Unterlagen beizufügen. Die technischen Parameter der Nutzung der Druckentwässerungsanlage werden von der AGS einzelfallbezogen festgelegt. Die Kostenerstattung für die Herstel-

lung und Veränderung der Hausanschlussdruckrohrleitung erfolgt gemäß Abs. 8.

§ 14

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 959 qm gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß (§ 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA), wenn die nach § 12 Abs. 4 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (1247 qm) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 12 zu berechnenden Baukostenzuschusses herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 12 Abs. 4 Nr. 1 - 4 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 12 Abs. 4 Nr. 5 und 8 fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben kostenfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).
Die Kostenfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 12 Abs. 5 und Abs. 6 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Alle Anschlussnehmer, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen (Grundstücksentwässerungsanlagen) zu versehen. Werden an öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen), die noch nicht mit betriebsbereiten Abwasserleitungen ausgestattet sind oder später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der AGS alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwasserleitungen wesentlich geändert werden oder neu angelegt werden sollen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach diesen AEB Abwasser auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die AGS vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die AGS kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen und die Einhaltung der in § 6 bzw. der Anlage zu § 6 festgesetzten Grenzwerte überprüfen.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der AGS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer sofort zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen grundsätzlich nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die AGS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AGS begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der AGS unberührt.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen der AGS auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung in der Lage oder Führung der Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig werden, führt die AGS auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (11) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück ist der AGS unverzüglich mitzuteilen, damit die AGS diese Arbeiten überprüfen kann. Die Überprüfung befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf ande-

ren Grundstücken zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der AGS aus. Die Grundstücksentwässerung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die AGS die Anlage abgenommen hat. Die Abnahme wird - soweit möglich - mit behördlichen Verfahren zusammengefasst. Anlagen, die im Boden oder in Wände verlegt werden, müssen bis zur Abnahme offen bleiben.

- (12) Unbeschadet einer etwaigen Genehmigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der AGS an das öffentliche Abwasseretz angeschlossen sowie geändert werden. Dies gilt auch für den mittelbaren Anschluss des Hinterliegders.
- (13) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Abwasserbeseitigungsanlagen im Einvernehmen mit der AGS herzustellen. Die AGS kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau eines Prüf- und Kontrollschachts verlangen. Dieser ist so nahe wie technisch möglich an die Abwasserbeseitigungsanlage zu setzen, er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§ 15) wasserdicht ausgeführt sein.
- (14) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann die AGS den Anschlusskanal an der Einleitstelle verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die AGS kann die Maßnahmen gem. Satz 1 auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- (15) Die AGS ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, den Beauftragten der AGS Zugang zu verschaffen, Auskünfte zu geben, Einblick zu gewähren und Hilfestellung zu leisten, soweit sie erforderlich ist, um die Prüfung zu ermöglichen. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Kontrollschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein. Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (16) Im Falle einer Anschlussleitung ohne Kontrollschacht (§ 13 Abs. 1 Satz 2) hat der Anschlussnehmer zwischen der Zusammenführung von Grundleitungen und der Grundstücksgrenze ein Reinigungsrohr zu errichten, das für die AGS zugänglich sein muss. Im Einzelfall kann mit Zustimmung der AGS eine Rückstausicherung, die bei einfacher Demontage der Verschlüsse den vollen Rohrschnitt zum Anschlusskanal freigibt, das Reinigungsrohr ersetzen.

§ 16

Rückstau/Hebeanlage

- (1) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante vor dem zu entwässernden Grundstück. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die AGS nicht.
- (2) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und sind nur bei Bedarf zu öffnen.
- (3) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.
- (4) Die AGS kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Bestimmungen des § 14 bleiben unberührt.

§ 17

Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) sind entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers und gemäß den einschlägigen DIN-Normen zu errichten und zu betreiben. Die Einleitbedingungen des § 6 gelten auch für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (2) Dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug über eine verkehrssichere Zufahrt ungehindert an- und abgefahren, entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Auf Grundstücken, die an dezentrale Schmutzwassereinrichtungen angeschlossen sind, ist der Inhalt der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in folgenden Zeiträumen dem Klärwerk durch die AGS zuzuführen und zu überlassen:
 - a) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu entleeren;
 - b) Kleinkläranlagen (Mehrkammerabsetzgruben und Mehrkammerausfällgruben) sind entsprechend den Vorgaben der DIN 1986 und DIN 4261 bzw. darüber hinaus bei Bedarf zu entleeren.Die Entleerung erfolgt durch die AGS oder ein von ihr beauftragtes Entsorgungsunternehmen. Die AGS wird das mit der Entleerung beauftragte Entsorgungsunternehmen in ortsüblicher Form öffentlich bekannt geben.
- (4) Die Notwendigkeit der Grubenentleerung bzw. der zusätzlichen Entleerung von Kleinkläranlagen ist der AGS oder dem von ihr mit der Entleerung beauftragten Unternehmen mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.
- (5) Die Anschlussnehmer werden von der AGS bzw. dem beauftragten Dritten rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin unterrichtet. Sind die Termine allgemein festgelegt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entleerungsplans. Im Falle einer Verhinderung ist die AGS bzw. der beauftragte Dritte rechtzeitig darüber schriftlich zu informieren und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind vom Anschlussnehmer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt gem. dem jeweils gültigen Preisblatt zu tragen.
- (6) Die AGS bzw. der von ihr Beauftragte ist zur Prüfung der dezentralen Grundstücksent-

wässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die AGS bzw. der von ihr Beauftragte ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Zutrittsrecht/Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der AGS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der AGS hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Den Beauftragten der AGS sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichenfalls jederzeit zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Mieters oder ähnlichen Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der AGS den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten der AGS haben sich auszuweisen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die AGS zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstücks durch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der AGS gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die AGS noch gesichert werden.
- (7) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der AGS hin fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (8) Die Absätze 4 bis 7 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (9) Die Absätze 4 bis 7 gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AGS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

§ 19

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und den zu seinem Grundstück führenden Anschlusskanälen unverzüglich der AGS zu melden.
- (2) Wem bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen oder gelangt sind, hat darüber sofort die AGS zu informieren.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der AGS unverzüglich - mindestens innerhalb von 10 Tagen - Mitteilung zu machen, wenn
 - die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll,
 - die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen,
 - durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein neuer Anschlussnehmer/Einleiter Anschlussrechte und -pflichten übernimmt,
 - Nutzungsartenänderungen auf den Grundstücken eintreten.Die Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben der AGS darüber hinaus mitzuteilen, wenn
 - erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.
- (4) Binnen eines Monats nach Ablauf des Abrechnungszeitraums hat der Anschlussnehmer der AGS folgendes mitzuteilen:
 - die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der AGS alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift), anzugeben.

- (6) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben der AGS unverzüglich mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht mitzuteilen.
- (8) Sofern anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Nutzungsberechtigte nach § 3 Vertragspartner die AGS bzw. der Stadt ist, obliegen diesem - neben dem Grundstückseigentümer - die vorstehend genannten Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.
- (9) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann die AGS den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird. Das gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe (z. B. Öl, Abscheidereste).

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die AGS ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungsanlagen, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

§ 21

Entgelterhebung

- (1) Für die Einleitung oder Verbringung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschlussnehmer Entgelte zu zahlen. Die Höhe der Entgelte pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem Preisblatt.
- (2) Es werden getrennte Entgelte erhoben für
- a) die Einleitung von Schmutzwasser, das in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
 - b) die Einleitung von Grundwasser, das in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,
 - c) das Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird,
 - d) das Abwasser (Fäkalschlamm), das aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird.
- (3) Der Anschlussnehmer ist zur Zahlung der jeweiligen Abwasserentgelte verpflichtet. Entgeltspflichtig ist außerdem, wer die Leistungen der Abwasserbeseitigungsanlagen in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Anschlussnehmer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Pflicht mit Beginn des Nutzungsrechtes durch den neuen Anschlussnehmer auf diesen über. Wenn der bisherige Anschlussnehmer eine Mitteilung vom Übergang der Entgeltspflicht versäumt hat, so haftet er für die Entgelte, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der AGS entstehen, gesamtschuldnerisch mit dem neuen Anschlussnehmer.

§ 22

Entgeltmaßstäbe

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt.
- (2) Bei der Einleitung von Grundwasser bemisst sich das Entgelt nach der eingeleiteten Menge.
- (3) Für Abwasser, das aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen entnommen wird, bemisst sich der Entsorgungspreis nach der Menge des entnommenen Abwassers bzw. Fäkalschlammes.

§ 23

Entgelt für die Einleitung von Abwasser

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht, wenn das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit dem Termin, auf den die Abwasserableitung fristgerecht und schriftlich durch den Anschlussnehmer gekündigt ist oder mit dem Übergang der Entgeltspflicht und der Mitteilung des bisherigen Anschlussnehmers über diesen Sachverhalt.
- (2) Als Schmutzwasser angefallen i. S. v. § 22 Abs. 1 gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte oder unzulässigerweise entnommene Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der AGS genehmigten Abwassermesseinrichtung,
 - d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser.
- abzüglich der Wassermengen, die vom Anschlussnehmer nachweislich im Sinne von Absatz 5 bis 8 nicht in die Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet worden sind.
- (3) Der Nachweis über Wassermengen nach Absatz 3 Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Anschlussnehmers als Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Im Einzelfall können die AGS vom Anschlussnehmer verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch einen zugelassenen Fachbetrieb einbauen lassen muss. Der Einbau muss von der AGS auf Kosten des Anschlussnehmers abgenommen werden. Auch die Abwassermesser müssen den technischen sowie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die AGS kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Anschlussnehmer zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten,

sonst der AGS. Verlangt die AGS keine Messeinrichtung, hat der Anschlussnehmer den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Anschlussnehmers fehlerhaft an, ist die AGS berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Anschlussnehmers durch die AGS geschätzt. Grundsätzlich erkennt der Grundstückseigentümer das vom Trinkwasserversorger rechtskräftig vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine „Nichtanerkennung“ ist zu begründen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt sind, können auf Antrag bei der AGS, sofern sie glaubhaft gemacht werden, abgesetzt werden. Der Antrag ist bei der Stadt bis spätestens 15.02. des Folgejahres zu stellen. Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- eine Kopie der Verbrauchsabrechnung von der die Wassermenge abgesetzt werden soll,
 - ein Nachweis des Durchschnittsverbrauchs der letzten drei Jahre und die Angabe, wie viel Personen im jeweiligen Zeitraum zum Haushalt gehörten bzw. bei Betrieben die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter,
 - eine geeignete Bestätigung über den Rohrbruch oder den Schaden sowie mögliche ausgetretene Wassermengen (z. B. Fotomaterial mit Datumsanzeige, Polizeiberichte, Meldungen an Versicherungen etc.) und eine Rechnung der Firma, die den Rohrbruch beseitigt hat,
 - eine kostenpflichtige fachtechnische Stellungnahme der AGS.
- (6) Bei Wassermengen, die regelmäßig auf dem Grundstück versickern, verdampfen oder verarbeitet werden, ist zur Nachweisführung der nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Mengen der Einbau eines verplombten Zweit Zählers erforderlich, der auf Kosten des Entgeltpflichtigen eingebaut und unterhalten wird. Der Einbau ist der AGS anzuzeigen. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, erfolgt keine Kostenerstattung bzw. Entgeltverrechnung. Kann die Absetzmenge nicht über einen Unterzähler ermittelt werden, kann die AGS die Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder den Einbau eines Abwasserzählers auf Kosten des Entgeltpflichtigen zum Nachweis der Absetzmengen verlangen (Abwassermesser gem. Abs. 3). Die Abnahme (Verplombung) des Unterzählers erfolgt durch die AGS auf Kosten des Anschlussnehmers. Ab Abnahme (Verplombung) des Zählers wird die darüber gezahlte Menge nicht mehr zur Ermittlung des Mengenpreises herangezogen. Bei jeder neuen Eichung ist eine weitere kostenpflichtige Abnahme (Verplombung) durch die AGS erforderlich.
- (7) Für den Nachweis der Nichteinleitung von bezogenem Wasser oder Wasser aus Eigenförderung durch Industrie oder Gewerbe, insbesondere in Fällen, in denen das Wasser in das Produkt eingeht, können Erfahrungs- und Vergleichswerte herangezogen werden. Die Angaben zu den jeweiligen Produktions- bzw. Bezugsmengen sind der AGS mit dem Antrag nachprüfbar zur Kenntnis zu geben. Sie gelten mindestens einen Monat, jedoch maximal ein Jahr, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (8) Bei Gärtnereien und ähnlichen Betrieben, die wesentliche Mengen des bezogenen Wassers für die Beregnung von Kulturen verwenden, können Festmengen unter Beachtung der Vegetationsperiode für die Einleitung von Abwasser vereinbart werden. Dazu ist die Anwendung von bestehenden Pauschalrichtlinien für den Trinkwasserverbrauch als gleichzeitige Abwassereinleitungsmenge zulässig.
- (9) Werden wesentlich falsche Angaben zur möglichen Absetzung von Abwasser zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils gemacht, erfolgt keine Berücksichtigung in der laufenden und in der folgenden Abrechnungsperiode. Der erlangte Vorteil kann rückwirkend für mindestens zwei Jahre durch die Stadt durch Nachberechnung der vollen Abwassermenge rückgängig gemacht werden. Die Berechnung von Vertragsstrafen bleibt davon unberührt.
- (10) Die Einleitung von Grundwasser ist der AGS in geeigneter Form anzuzeigen. Die AGS kann im Einzelfall weitere Bedingungen für die Feststellung der eingeleiteten Menge Grundwasser festlegen.
- (11) Für Großkünden mit einer jährlichen Einleitmenge von mehr als 10.000 m³ können Sonderkonditionen vereinbart werden.

§ 24

Entgelterhebung für die dezentrale Entsorgung

Die Menge des aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen gebrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder an der Annahmestation ermittelt. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet.

§ 25

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zählerablesung erfolgt grundsätzlich in der zweiten Dezemberhälfte. Die AGS erhebt monatliche Abschläge. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach der Abwassermenge des vorangegangenen Rechnungsjahres.
- (2) Erfolgt die Benutzung erstmalig im Laufe des Rechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Die endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge zum 31. Dezember des Jahres.
- (3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vom-Hundert-Satz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Die Anschlussnehmer werden in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehler-

grenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzutrichen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 26

Zahlung, Verzug

- (1) Entgeltrechnungen werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind mit dem durch die AGS festgelegten Termin fällig.
- (3) Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen entstehen für den Anschlussnehmer Mahnkosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (4) Dem Anschlussnehmer werden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§ 27

Vorauszahlungen

- (1) Die AGS ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Abwasserentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die AGS Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die AGS auch für die in § 12 (Baukostenzuschuss) und § 13 (Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlungen auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

§ 28

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die AGS in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die AGS aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 29

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 30

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der AGS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 31

Datenschutz

Die AGS verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die AGS.

§ 32

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 2 ist die AGS berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers so betrieben wird, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Abwasserbeseitigungsanlagen der AGS oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die AGS ist ferner berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 21 bis 25 nicht nachkommt.
- (3) Die AGS hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der AGS durch Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der AGS diese Kosten zu ersetzen. Für einen vergeblichen Einstellungsversuch, die Einstellung der eingestellten Abwasserbeseitigung und die Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung werden Entgelte gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.
- (4) Die AGS unterrichtet die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

§ 33

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Anschlussnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 6 ist die AGS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die AGS höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist die Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Anschlussnehmer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 34

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der AGS.
- (2) Das gleiche gilt,
 - a) wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt Stendal verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35

Bekanntmachungen

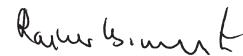
Bekanntmachungen der AGS erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“, soweit gesetzlich keine andere Form der Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34-36, in 39576 Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal treten zum 01.07.2006 in Kraft.

Stendal, den 06.06.2005



Rainer Burmeister
Geschäftsführer

Abwassergesellschaft
Stendal mbH
Moltkestraße 34-46
39576 Stendal